

**S A T Z U N G des Fördervereins Kakunen taisei Zen shu e.V.
(Abendländische Zen-Schule Offene Weite)**

Präambel

Alle Menschen brauchen Frieden, Freiheit, Harmonie, Liebe, Mitgefühl und Zufriedenheit. Vielfach sind Streit, Hass, Zwänge, Egoismus, Angst, Unzufriedenheit die Realität.

Vor 2500 Jahren begann Buddha Shakyamuni den Menschen einen Weg aufzuzeigen, den er selbst gegangen war, einen Weg zu Leidfreiheit und Zufriedenheit für sich selbst und zu wahrer Liebe und wahren Mitgefühl für alle anderen.

Dieser Buddha-Weg kam vor etwa zwei Generationen als Zen- Weg aus dem Osten in den Westen. Als Begründer des Zen- Buddhismus gilt nach der Überlieferung der indische buddhistische Mönch Bodhidharma. Sein Zen ist der Zen der Offenen Weite, die alles ungetrennt enthält.

Diese Offene Weite hier im abendländisch religiösen, kulturellen und sozialen Kontext wieder zu finden und zu leben, ist Ziel eines unabhängigen abendländischen Zen- Wegs, der als Lebensweg zu entwickeln und zu gehen ist. Dabei ist die überlieferte Zen- Tradition des Ostens, Orientierung, Ansporn und Herausforderung.

Mögen alle Menschen mit uns Glück und Zufriedenheit erlangen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kakunen taisei Zen shu (Abendländische Zen-Schule Offene Weite)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen. Er ist unter der Nr. 1085 beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist Träger und Rechtsperson der Kakunen taisei Zen shu (Abendländische Zen- Schule Offene Weite) und unterhält den Kakunen- Ji (Zen- Tempel Offene Weite).

2. Der Verein fördert die Entwicklung von Lebensformen auf der Grundlage des Bodhisattva- Geistes.

3. Der Verein übernimmt soziales Engagement, indem er Notleidenden hilft und Bedürftige unterstützt.

4. Der Verein tritt aktiv für den interreligiösen Dialog ein. Er regt öffentliche Veranstaltungen und Seminare zum Zen- Buddhismus und im Dialog mit anderen

Religionen an.

5. Der Verein fördert die Forschung, das Studium und die Entwicklung des Zen-Buddhismus im Kontext des abendländischen Kulturkreises.

6. Der Verein trägt dazu bei, den Frieden und die Verständigung unter den Menschen zu fördern.

7. Der Verein unterstützt Studienreisen und Pilgerfahrten zum Verständnis und zur Verständigung im Zen- Buddhismus in Ost und West.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist uneigennützig, selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich satzungsgemäße Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern sie kein Hauptamt wahrnehmen. Ehrenamtlichen werden auf Antrag entstandene Kosten erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch zu unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum und Unterschrift des Aufnahmeantrages. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod bzw. durch Auflösung einer juristischen Person.

5. Der Austritt eines Mitglieds ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand vorgelegt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält oder trotz mehrerer Mahnungen den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Dazu ist der ein-stimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit 2/3- Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung unbegründet mit der Zahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der dritten Absendung des Mahnbescheids drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungen gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für künftige Leistungen gezahlt wurden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.**
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.**
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung, die innerhalb der Ein-Wochen-Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, es sei denn, dass bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung festgelegt:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Bestellung von zwei Kassenprüfern für das Haushaltsjahr
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, der Streichung sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Leiter der Mitgliederversammlung ist in der Regel ein Vorstandsmitglied.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer kann vom Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt werden. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Namen des Leiters und des Protokollanten
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Einsprüche können innerhalb einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Wenn in dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderen Gründen einberufen werden, wenn dies von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Spirituellen Leiter.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren,

vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Der Vorsitzende und der Kassenführer sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Spirituelle Leiter gehört dem Vorstand von Amts wegen an.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit dies nicht anders durch die Satzung geregelt ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Kündigung von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Jede Beschlussfassung muss ohne Gegenstimme getroffen werden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

9. Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. Für sie besteht Rederecht in diesen Sitzungen.

§9 Arbeitsgemeinschaften

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen für spezielle, thematische oder zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgemeinschaften zu gründen.

§10 Haftpflicht

Der Verein haftet nur im Rahmen seines Vereinsvermögens.

§11 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ändern. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3

der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche in jedem Fall mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig ist. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen angekündigt werden. Die jeweils gültige Satzung kann beim Vorstand angefordert werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Erftstadt e.V., Franz Busbach Str. 9, 50374 Erftstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen in der männlichen Form haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Frauen und Männer sind vollkommen gleichberechtigt.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 1998 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1998 in §13, vom 6. Oktober 2002 in §8 und vom 17. April 2011 in den §§ 7 und 8 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Euskirchen, den 18. Februar 1999

Der Vorstand